

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

---

Hamburg, den 12. Mai 1931.

## Ordnung für die Anstellung von Kirchenmusikern (Organisten und Kantoren).

(Beschlissen in der Sitzung des Kirchenrats am 7. Mai 1931.)

1. Die Ausschreibung und Besetzung der Stelle eines Kirchenmusikers (Organisten und Kantoren) sowie die Erteilung einer Dienstanweisung im Rahmen der vom Kirchenrat erlassenen Richtlinien ist Sache des Kirchenvorstandes.

2. Die Ausschreibung ist öffentlich und muß auch in den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen erfolgen.

3. Der Besetzung der Stelle hat eine Prüfung der Bewerber voranzugehen.

4. In dieser Prüfung ist zu fordern:

### Allgemein:

Fähigkeit des Bewerbers, den musikalischen Teil des Gottesdienstes in würdiger Weise auszugestalten, insbesondere den Gemeindegesang zu führen. Für die Beurteilung ist nicht nur das technische Können, sondern vor allem das kirchlich-liturgische Verständnis ausschlaggebend.

### Im einzelnen:

#### Organisten:

- a) Improvisieren eines Choralvorspieles und sonstiges liturgisches Spiel,
- b) Fähigkeit zur Begleitung von Choral und Lied,
- c) freies Harmonisieren eines Chorals, Transponieren eines Choral-satzes und Modulieren,
- d) Hornblattspiel,
- e) Vortrag eines Stückes eigener Wahl,
- f) Vertretung des Kantors.

## Kantor:

- a) Einüben eines Chorals mit einem Kinderchor,
- b) Einüben einer dem Kantor unbekanntem Motette und eines kurzen liturgischen Stückes nach Art der Psalmmodien,
- c) Vertretung des Organisten.

5. Die Prüfung ist öffentlich und wird abgelegt vor dem Kirchenvorstande und vor einem bis drei vom Kirchenvorstand ernannten Sachverständigen. Der oder die Sachverständigen haben dem Kirchenvorstand ihr Gutachten über das Ergebnis der Prüfung vor der Wahl mündlich oder schriftlich abzugeben.

6. Von einer Prüfung kann mit Zustimmung des Kirchenrats abgesehen werden, wenn der Bewerber durch geeignete Zeugnisse seine Befähigung nachweist.

7. Von der Wahl ist dem Kirchenrat Mitteilung zu machen.